

LANDRATSAMT WALDSHUT



**Konzeption der Schulsozialarbeit
im Landkreis Waldshut**

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Rechtsgrundlage	3
3. Grundprinzipien	4
4. Ziele und Zielgruppen.....	4
5. Formen und Aufgaben:.....	5
5.1. Beratung und individuelle Förderung	5
5.2. Individuelle Hilfen für die Teilnahme am Schulbetrieb	5
5.3. Offene Angebote in der Schule	5
5.4. Sozialpädagogische Gruppenarbeit.....	5
5.5. Konfliktbewältigung	5
5.6. Berufsorientierung und Übergang von der Schule in die Berufswelt	6
5.7. Arbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten	6
5.8. Mitwirkung an Schulprogrammen und an der Schulentwicklung	6
5.9. Keine Aufgaben der Schulsozialarbeit	6
6. Qualitätsstandards	6
6.1. Trägerschaft.....	6
6.2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	7
6.3. Berufliche Voraussetzung	7
6.4. Fortbildung und Qualifizierung.....	7
6.5. Datenschutz	7
6.6. Offene Jugendarbeit.....	7
6.7. Schulinterne Information	7
6.8. Abteilung Jugend, Bildung und Prävention	7
7. Rahmenbedingungen	7
8. Kooperation und Vernetzung	8
8.1. Schule.....	8
8.2. Allgemeiner Sozialer Dienst	8
8.3. Arbeitskreis Schulsozialarbeit.....	8
8.4. Kollegialer Austausch.....	8
8.5. Sozialraum	8
9. Qualitätssicherung und Evaluation	9
9.1. Kooperationsvereinbarung	9
9.2. Zielvereinbarungen	9
9.3. Berichtswesen.....	9
9.3.1. Jahresbericht	9
9.3.2. Statistik-KVJS	9
Förderrichtlinie	10

1. Präambel

In den vergangenen Jahren haben sich die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern grundlegend verändert. Kennzeichen dieser Entwicklung sind:

- Diversität von Familienstrukturen, und daraus entstehende Fragen und Neuorientierungen,
- eine verstärkte Individualisierung in vielen Lebensbereichen, verbunden mit einer Pluralität und Wertevielfalt, die es Eltern und Erziehenden zunehmend erschwert Grenzen zu setzen,
- Medialisierung des Alltags von Kindern und Jugendlichen,
- Berufstätigkeit beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils,
- Ausweitung der Ganztagsbeschulung.

Der Lebens- und Erfahrungsraum Schule gewinnt durch die gesellschaftlichen und familiären Veränderungen für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen mehr und mehr an Bedeutung. Im Zuge der Ganztagsschulentwicklung dehnt sich auch die tägliche Verweildauer der Kinder und Jugendlichen in der Schule aus und neben der Wissensvermittlung rückt die Weitergabe von sozialen und lebenspraktischen Kompetenzen verstärkt in das Blickfeld.

Schule und Jugendhilfe stellen sich durch die Weiterentwicklung ihrer Arbeitsfelder den wachsenden Herausforderungen und entwickeln neue Formen der Kooperation. Ein wichtiges Element stellt die Schulsozialarbeit dar.

In der vorliegenden Konzeption wird unter Schulsozialarbeit ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind. Nachdem sich die Schulsozialarbeit im Landkreis Waldshut seit 2001 schrittweise an mehreren Schulen etabliert, und ab dem Jahr 2012 eine starke Ausweitung erfahren hat, bedurfte es einer Überarbeitung der Konzeption.

Die vorliegende Konzeption stellt die verbindliche Grundlage für die finanzielle Förderung des Landkreises dar und ist somit Bestandteil der Förderrichtlinie.

2. Rechtsgrundlage

Mit der Förderung der Schulsozialarbeit wird eine strukturelle Entwicklung unterstützt, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Jugendhilfe beiträgt. Die Rechtsgrundlage für die Förderung der Schulsozialarbeit stellt insbesondere §13 Abs.1 SGB VIII und §13a SGB VIII dar.

„§ 13 (1) Jugendsozialarbeit¹“

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

„§ 13a Schulsozialarbeit“

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Schule zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch das Landesrecht geregelt. ...“

¹ Die Regelungen des Landesrechts werden übernommen, sobald diese veröffentlicht sind.

Weitere rechtliche Vorgaben:

- das Recht des jungen Menschen auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen u. gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs.1 SGB VIII),
- Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII),
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (gem. § 8a SGB VIII i. V. § 4 KKG),
- offene Angebote (§ 11, Abs. 1 u. 3 SGB VIII),
- sozialpädagogische Angebote im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die bei jungen Menschen die Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie die Verantwortung gegenüber Mitmenschen fördern und stärken und vor gefährdenden Einflüssen schützen sollen (§ 14 SGB VIII),
- die vorrangigen Ziele der Jugendhilfe (§ 12 LKJHG),
- die Vernetzung und den Gemeinwesensbezug von Diensten und Einrichtungen (§ 13 LKJHG),
- die Umsetzung der Jugendsozialarbeit an den ausgewählten Schulen (§ 15 LKJHG),
- die Unterstützung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 16 LKJHG),
- die Zusammenarbeit mit Schulen (§ 81 SGB VIII).

3. Grundprinzipien

Grundprinzipien der Schulsozialarbeit sind:

- ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung von Kindern und Jugendlichen,
- Verlässlichkeit, Freiwilligkeit und Vertraulichkeit,
- positive Wertschätzung der Kinder und Jugendlichen, deren Eltern und Familien, der Lehrkräfte und Schulleitungen,
- Unterstützung des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule und Elternhaus,
- ressourcen- und sozialraumorientiertes Arbeiten,
- Prävention vor Intervention und Integration statt Selektion.

4. Ziele und Zielgruppen

Zielgruppe von Schulsozialarbeit sind alle Kinder und Jugendlichen einer Schule. Besondere Berücksichtigung erfahren benachteiligte, beeinträchtigte, sozial ausgegrenzte und in ihrer Entwicklung gefährdete Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus gehören auch die Lehrkräfte und Eltern zu den Zielgruppen der Schulsozialarbeit.

Schulsozialarbeit

- fördert alle jungen Menschen in ihrer individuellen, sozialen, demokratischen, schulischen und beruflichen Entwicklung,
- trägt dazu bei, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,
- berät und unterstützt Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitungen bei der Unterstützung der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, sowie in Fragen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- trägt zur Lebensbewältigung, individuellen und sozialen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler (SuS) bei und hat deren Problemlagen und Interessen besonders im Blick,
- erreicht einen transparenten Ausgleich zwischen den Interessen und Erwartungen der SuS, deren Eltern, den Lehrkräften und des Trägers,
- berät Lehrkräfte zu sozialpädagogischen Fragen und arbeitet mit den Lehrkräften sowie der Schulleitung partnerschaftlich und konstruktiv zusammen,
- berät Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitung im Rahmen der Angebote und Leistungen der Jugendhilfe.

5. Formen und Aufgaben:

5.1. Beratung und individuelle Förderung

Für Schulsozialarbeit ist die Einzelfallhilfe eine zentrale pädagogische Aufgabe im Bemühen, biografische Entwicklungen zu unterstützen, Benachteiligungen abzubauen, Stigmatisierungen entgegenzuwirken und präventive individuelle Hilfestellungen zu leisten.

Durch die verlässliche Präsenz der Schulsozialarbeit haben SuS die Möglichkeit, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und sich Rat zu holen. Schulsozialarbeit bietet sowohl informellen Rat als auch formelle Beratungsprozesse zu fest vereinbarten Terminen an. Vertraulichkeit und Freiwilligkeit sind Grundprinzipien, die für die Beratung entscheidend sind. Aus der Beratung kann sich eine längerfristige sozialpädagogische Begleitung im Schulalltag, gegebenenfalls in Kooperation mit externen Beratungsstellen und Fachdiensten, entwickeln. Das Beratungsangebot richtet sich auch an Erziehungsberechtigte.

5.2. Individuelle Hilfen für die Teilnahme am Schulbetrieb

Schulbezogene Hilfen sind individuelle Angebote, Gruppenangebote und offene Förderangebote, die gezielt Kinder und Jugendliche darin unterstützen, die schulischen Anforderungen zu bewältigen. Die Aufgabe der Schulsozialarbeit besteht darin, in enger Kooperation mit den Lehrkräften Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Lernprobleme und/oder ihrer Lebensprobleme zu helfen, ihre Persönlichkeit zu stärken und im sozialen Umfeld Ressourcen zu erschließen. Darüber hinaus kann Schulsozialarbeit dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche im schulischen Kontext gezielte Förderung erhalten, insbesondere bei besonderem Förderbedarf.

5.3. Offene Angebote in der Schule

Offene Angebote sind informelle Lernsettings, die den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten der Selbsterfahrung, Selbstwirksamkeit und der Beteiligung bieten. Zudem stellen sie eine neutrale Möglichkeit dar, bei der die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Kinder und Jugendliche miteinander in Kontakt kommen, Vertrauen aufbauen und Anknüpfungspunkte, z.B. für individuelle Beratungen, gefunden werden können. Ideen, Talente und Anregungen der Schüler sollen aufgegriffen und partizipativ umgesetzt werden. Die Angebote können zielgruppen- oder themenorientiert gestaltet sein.

5.4. Sozialpädagogische Gruppenarbeit

Sozialpädagogische Gruppenarbeit umfasst in der Schulsozialarbeit ein breites Spektrum möglicher Angebote mit unterschiedlichen Zielen und Organisationsformen.

Dazu zählen:

- zielgruppen- oder themenorientierte Angebote mit spezifischen Interessen und Fragestellungen als Ausgangspunkt für gemeinsame Aktivitäten und Erfahrungen,
- Gruppenarbeit mit Schülern, die Verantwortung für bestimmte Aufgaben bei der Gestaltung des Schullebens übernehmen wollen,
- Gruppenangebote zur Verbesserung persönlicher und sozialer Kompetenzen, z.B. zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und/oder Verhaltensauffälligkeiten,
- Angebote für ganze Schulklassen, z.B. soziales Kompetenztraining, Krisenintervention oder Projektarbeit.

5.5. Konfliktbewältigung

Schulsozialarbeit unterstützt bei der Bewältigung von Konflikten im Schulalltag:

- sie bietet sozialpädagogische Gruppenarbeit an, bei der Kinder und Jugendliche Kompetenzen zur Bewältigung von Konflikten erwerben können,
- sie baut Peer - Mediationsgruppen auf und koordiniert deren Tätigkeit,
- sie unterstützt Lehrkräfte dabei, Klassenkonflikte oder akute Krisensituationen in Schulklassen zu bearbeiten,

- sie vermittelt bei Konflikten unter SuS, zwischen Schülern und Lehrkräften oder zwischen Eltern und Lehrkräften,
- sie initiiert sozialpädagogische Projekte zur Gewaltprävention.

5.6. Berufsorientierung und Übergang von der Schule in die Berufswelt

Schulsozialarbeit unterstützt einzelne SuS in der Gestaltung des Übergangs von der Schule in Ausbildung oder weiterführendes Lernen und von der (Berufs-) Schule in Arbeit und Beruf. Sie hilft dabei, Berufswahl und Lebensplanung zu verbinden, rechtzeitig die relevanten Informationen zu bekommen, die richtigen Schritte zur Qualifizierung zu gehen (z.B. Berufspraktika, Bewerbungstraining) und gibt emotionalen Rückhalt.

5.7. Arbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten

Schulsozialarbeit unterstützt Eltern durch Beratung, thematische Elterngesprächsrunden und Vermittlungshilfen. Bei Bedarf kann sie Hausbesuche unternehmen und an Elternversammlungen teilnehmen. Die Angebote dienen der Förderung der Erziehungskompetenz sowie der Unterstützung bei Problem- und Krisensituationen im Elternhaus. Die Unterstützungsleistung der Eltern durch Schulsozialarbeit beinhaltet hier in der Regel keinen längeren Beratungskontakt, sondern zielt auf eine Vermittlung und Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe und anderer Unterstützungsangebote.

5.8. Mitwirkung an Schulprogrammen und an der Schulentwicklung

Schulsozialarbeit arbeitet in schulischen Gremien am Schulprogramm mit und beteiligt sich aktiv an der Schulentwicklung. Sie trägt dazu bei, ein gemeinsames, ganzheitliches Bildungsverständnis zu entwickeln und im Schulalltag umzusetzen. Schulsozialarbeit beteiligt sich aktiv bei der Realisierung neuer Lern- und Arbeitsformen.

5.9. Keine Aufgaben der Schulsozialarbeit

Außerhalb der pädagogischen Aufträge und Projekte der Fachkraft Schulsozialarbeit gehören zu deren Aufgaben **nicht**:

- Übernahme von Unterrichtstätigkeit, auch nicht im Vertretungsfall,
- Sicherstellung und Organisation des Ganztagesbetriebs,
- Sicherstellung der verlässlichen Grundschule,
- Versorgungsleistungen wie Essensausgabe, Getränkeverkauf etc.,
- Reine Betreuungstätigkeiten, wie Hausaufgabenbetreuung, Ganztagsbetreuung, etc.,
- Umsetzung von schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
- Aufsichtstätigkeiten,
- Organisatorische Tätigkeiten für den Schulbetrieb,
- Ausbildung und Anleitung von Ehrenamtlichen, Praktikanten,
- Begleitperson bei Klassenfahrten,
- Kommunale Angebote der außerschulischen Jugendarbeit wie Ferienfreizeiten,
- Sonstige Tätigkeiten in der Kommune.

6. Qualitätsstandards

6.1. Trägerschaft

Träger von Schulsozialarbeit ist die Kommune (Gemeinde/Stadt/Landkreis) als Schulträger oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Die Fach- und Dienstaufsicht liegt beim Anstellungsträger. Der Anstellungsträger kann in fachlichen Fragen die Beratung der Koordinierungsstelle des Jugendamtes in Anspruch nehmen.

6.2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger der Schulsozialarbeit schließt mit dem Landkreis eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und verpflichtet sich, seine Beschäftigten zur Wahrnehmung des Schutzauftrages, in Zusammenarbeit mit der Schule, zu qualifizieren

6.3. Berufliche Voraussetzung

Die Komplexität und Vielfalt des Arbeitsfeldes erfordert die Aufgabenübertragung an eine qualifizierte Fachkraft. Dies setzt in der Regel einen Abschluss als Dipl. Sozialpädagoge / Sozialarbeiter bzw. Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit voraus. Durch den Träger ist sicherzustellen, dass nur aufgrund ihrer Persönlichkeit und Ausbildung geeignete Fachkräfte beschäftigt werden (§ 72a SGB VIII). Weitere berufliche Tätigkeiten der Fachkraft dürfen die Leistungserbringung der Schulsozialarbeit inhaltlich nicht beeinträchtigen.

6.4. Fortbildung und Qualifizierung

Der Fachkraft der Schulsozialarbeit muss die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Supervision gegeben werden. Ebenso ist der kollegiale Austausch mit anderen Fachkräften von Bedeutung. Diese Treffen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden.

Die Träger der Schulsozialarbeit ermöglichen ihren Mitarbeitern sich bedarfs- und sachgerecht fortzubilden. Die Koordinierungsstelle des Landkreises organisiert bei Bedarf Fortbildungen in Ergänzung zu überörtlichen Anbietern.

6.5. Datenschutz

Die Ausgangsnorm aller datenschutzrechtlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches ist der § 35 SGB I. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gelten die speziellen Regelungen der §§ 61 bis 68 SGB VIII. Zusätzlich finden die §§ 67 bis 77 SGB X Anwendung, wenn die Vorschriften des SGB VIII keine eindeutigen Aussagen zu einem konkreten Sachverhalt machen. Vertraulichkeit (Regelung zur Schweigepflicht) ist wichtiges Prinzip von Schulsozialarbeit. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind vom Anstellungsträger zu gewährleisten.

6.6. Offene Jugendarbeit

Die offene Jugendarbeit und die Schulsozialarbeit sind räumlich und fachlich zu trennen. Eine Zusammenarbeit in Projekten ist sinnvoll und anzustreben.

6.7. Schulinterne Information

Alle Lehrkräfte werden über Zielvereinbarung, Aktivitäten, Zuständigkeiten und Kooperationsmöglichkeiten der Schulsozialarbeit informiert und mit einbezogen.

6.8. Abteilung Jugend, Bildung und Prävention

Die Koordinierungsstelle des Landkreises ist Ansprechpartner für alle Beteiligten der Schulsozialarbeit.

7. Rahmenbedingungen

Schulsozialarbeit kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie dauerhaft geplant und in einem ausreichenden Umfang von mindestens 50 Stellenprozenten zur Verfügung steht. Eine Fachkraft kann an maximal zwei Schulstandorten eingesetzt werden. Auf die Zuwendungsvoraussetzungen der Landesförderung wird Bezug genommen.

Schulsozialarbeit erfordert ausreichende und geeignete Räumlichkeiten an der Schule. Es sollen Möglichkeiten für ungestörte Beratungen, Räumlichkeiten für sozialpädagogische Gruppenarbeit und offene Angebote, ein eigenes Büro (ausgestattet mit Telefon, Computer,

Zugang zum Internet) zur Verfügung stehen. Das Nutzungsrecht für weitere schulische Räume sowie Zugang zur Schule unabhängig von Schulbetrieb und Ferienzeiten ist zu vereinbaren.

Während der Nutzung der Räume sind Störungen durch nichtbeteiligte Personen zu vermeiden. Für vertrauliche Dokumentationen muss ein abschließbarer Schrank, sowie eine sichere digitale Speichermöglichkeit vorhanden sein. Wichtig ist die gute Erreichbarkeit des Büros für SuS und Lehrkräfte.

Schulsozialarbeit erfordert einen eigenständigen Etat für Arbeits- und Verbrauchsmaterial. Dieser Etat ist notwendig um thematische Angebote und gruppenpädagogische Aktionen entwickeln und durchführen zu können. Er wird vom Träger der Schulsozialarbeit in entsprechender Höhe zur Verfügung gestellt.

8. Kooperation und Vernetzung

8.1. Schule

Die enge Zusammenarbeit zwischen der Schulsozialarbeit und der Schulleitung ist Grundlage einer erfolgreichen Kooperation, ebenso die Einbindung in das Lehrerkollegium. Die Teilnahme an den Konferenzen und Besprechungen in der Schule, z.B. Lehrerkonferenzen, Schulkonferenzen, Elternversammlungen, u.a. sollte ermöglicht werden. Die Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Professionen muss jedoch klar benannt und die Kommunikations- und Informationswege müssen festgelegt werden.

8.2. Allgemeiner Sozialer Dienst

Die Schulsozialarbeit hat eine Brückenfunktion zwischen den Schulen und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes inne. Die Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Aufgabenprofile gegenseitig bekannt und beschrieben sind. Die Kontakte müssen sowohl einzelfallbezogen und zeitnah erfolgen, aber auch institutionalisiert sein, d.h. pro Schuljahr finden mindestens sechs von der Schulsozialarbeit initiierte Kontakte statt.

8.3. Arbeitskreis Schulsozialarbeit

Mindestens zweimal jährlich findet ein Treffen der Fachkräfte in der Schulsozialarbeit mit der Koordinierungsstelle des Jugendamtes statt. Die Koordinationsstelle lädt zu dem Treffen ein und bereitet die Sitzung vor.

8.4. Kollegialer Austausch

Die Fachkräfte tauschen sich in regionalen oder nach Schulart differenzierten Kleingruppen mehrmals im Jahr aus. Inhalte dieser Treffen sind aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen im beruflichen Alltag, sowie das Fachkonzept der kollegialen Beratung. Die Treffen sollen zeitnah die Möglichkeit geben, eigene Fragestellungen anonymisiert in der Gruppe zu bearbeiten.

8.5. Sozialraum

Die Schulsozialarbeit arbeitet lebensweltorientiert und ist bestrebt eine enge Vernetzung in den Sozialraum der Schülerschaft aufzubauen und zu pflegen. Diese Kontakte sollen für Einzelne oder Gruppen von SuS förderlich eingesetzt werden.

9. Qualitätssicherung und Evaluation

9.1. Kooperationsvereinbarung

Der Schulträger schließt mit der Schule, an der Schulsozialarbeit stattfindet, und dem Träger der Schulsozialarbeit eine Kooperationsvereinbarung.

In der Kooperationsvereinbarung werden Form und Inhalt der Zusammenarbeit, die Mitwirkung der Schule, die Art der Berichterstattung und die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit, sowie die Beachtung standortrelevanter Besonderheiten, beschrieben.

Die Kooperationsvereinbarung ist folgenden Beteiligten in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen:

- dem Schulträger,
- der Schule,
- dem Träger der Schulsozialarbeit,
- der Koordinationsstelle beim Jugendamt.

9.2. Zielvereinbarungen

Die in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Ziele sind als Arbeitsziele der Schulsozialarbeit zu operationalisieren. Beiträge der Schulsozialarbeit und der Schule zur Zielerreichung sind zu benennen und über die Zielvereinbarung wird die gemeinsame Perspektive von Schule und Jugendhilfe betont.

Zu Beginn eines Schuljahres schließen Schulleitung und Fachkraft der Schulsozialarbeit bei Bedarf mit weiteren Beteiligten (Trägervertreter, Lehrerkollegium, Träger der Jugendhilfe) eine Zielvereinbarung für die Arbeitsziele. Diese sind praxisnah am schulischen Alltag zu wählen und sollen sich an den vor Ort existierenden Aufgabenstellungen orientieren. Beiträge der Schulsozialarbeit und der Schule zur Zielerreichung sind zu benennen. Die Vereinbarung der Arbeitsziele soll die gemeinsame Verantwortung von Schule und Jugendhilfe betonen.

Die Inhalte der Zielvereinbarung bilden die Grundlage für das Auswertungsgespräch am Schuljahresende. Zu dem Gespräch lädt die Fachkraft der Schulsozialarbeit ein.

Die getroffene Zielvereinbarung wird allen Beteiligten (Schulträger, Schule, Träger der Schulsozialarbeit und Jugendamt Koordinierungsstelle) übersandt. Zielvereinbarung und Evaluation sind auch Bestandteil des Jahresberichtes der Schulsozialarbeit.

9.3. Berichtswesen

9.3.1. Jahresbericht

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit legen jährlich zum Schuljahresende am 31. Juli einen Tätigkeitsbericht vor. In diesem Bericht werden die Vereinbarungen, die zu Beginn des Schuljahres getroffen wurden, reflektiert und evaluiert, sowie die im laufenden Schuljahr aufgetretenen erheblichen Veränderungen in der Arbeitssituation beschrieben. Jeweils eine Ausfertigung wird an den Träger, die Schule und das Jugendamt (Koordinierungsstelle) übersandt. Bestandteil des Jahresberichts ist auch die für den KVKS zu erhebende Statistik.

9.3.2. Statistik-KVJS

Die vom KVJS jährlich auf Schulebene erhobene Statistik zur Schulsozialarbeit stellt die Grunddaten zur überörtlichen Aufbereitung der Angebote der Schulsozialarbeit bereit. Bei Bedarf können in Abstimmung zwischen der Koordinierungsstelle des Jugendamtes und dem Träger der Schulsozialarbeit weitere, nicht personenbezogene, Daten erhoben werden.

Förderrichtlinie

Fördervoraussetzungen

Schulsozialarbeit kann an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, beruflichen Schulen und den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren bei besonderem Bedarf gefördert werden.

Förderfähig sind Personalkosten für Schulsozialarbeiter an den genannten Schularten. Gefördert werden vorhandene als auch neue Stellen.

Hierzu gewährt der Landkreis Waldshut auf Antrag des jeweiligen Schulträgers und nach Prüfung einen finanziellen Zuschuss, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Antragsberechtigt sind die Anstellungsträger. Die Durchführung kann auch einem anerkannten Träger der Jugendhilfe übertragen werden.

Fördervoraussetzung ist die Umsetzung der Konzeption Schulsozialarbeit im Landkreis Waldshut in der jeweils gültigen Fassung.

Antragsteller und Förderempfänger

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind die öffentlichen Schulträger im Landkreis Waldshut. Soweit der Schulträger nicht Anstellungsträger ist, können Zuwendungen im Einvernehmen mit dem Schulträger direkt an Anstellungsträger geleistet werden.

Bedarfsanmeldung

Die Bedarfsanmeldung für die Einführung von Schulsozialarbeit an einer Schule oder die Erweiterung einer vorhandenen Teilzeitstelle hat bis zum 31. Mai vom Schulträger zu erfolgen, damit das Verfahren fristgerecht für eine Förderung im darauffolgenden Kalenderjahr abgeschlossen werden kann.

Über die Einrichtung von Schulsozialarbeit oder deren Umfang entscheiden Schulträger, Schule und Jugendhilfeträger im Einvernehmen.

Antragstellung und Voraussetzungen

Der Träger der Schulsozialarbeit stellt jährlich beim Landratsamt einen Antrag auf finanzielle Förderung unter Verwendung des online zur Verfügung stehenden Antragformulars. Antragsfrist ist der 31.07. eines Jahres für das Folgejahr.

Der Träger verpflichtet sich im Antrag zur Beachtung und Umsetzung der in der Konzeption „Schulsozialarbeit“ enthaltenen Regelungen und Standards.

Bei Stellenneubesetzungen sind die Kontaktdaten der neuen Fachkraft, sowie deren Qualifikationsnachweis dem Antrag beizufügen. Auch unterjährige Personaländerungen sind der Koordinationsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Höhe der Pauschalförderung

Der Landkreis fördert vorbehaltlich der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel die Schulsozialarbeit durch Personalkostenzuschüsse. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt 16.700,- Euro, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.

Der Zuschuss wird nicht gewährt:

- für Stellen und Stellenanteile mit fachlicher oder koordinierender Leitungstätigkeit,
- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist,
- für Fachkräfte, die aufgrund eines Beschäftigungsverbotes, Mutterschutz, Elternzeit oder Bezugs von Krankengeld nicht tätig sind.

Auszahlung

Im November fordert der Schulträger bzw. Träger der Schulsozialarbeit die Auszahlung des Personalkostenzuschusses für das Kalenderjahr unter Verwendung des online zur Verfügung stehenden Formulars an.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Eingang der Mitteilung über die tatsächliche Stellenbesetzung im Dezember.

Verspätet eingehende Rechnungsstellungen können nicht berücksichtigt werden.

Inkrafttreten

Die Konzeption und die Förderrichtlinien treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.